

# Protokollnotiz

## **zum Vertrag über die Abgabe von reha-technischen Hilfsmitteln der Produktgruppen 04, 10, 11, 18, 19, 20, 22, 26, 28, 32 und 33 des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V**

zwischen der

Arbeitsgemeinschaft für die Verbände

Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik – Dortmund  
CURA-SAN GmbH – Duisburg  
rehaVital Gesundheitsservice GmbH – Hamburg  
RSR Reha-Service-Ring GmbH – Hamburg  
Sanitätshaus Aktuell AG – Vettelschoß  
EGROH Service GmbH – Homberg/Ohm

– nachstehend Arbeitsgemeinschaft genannt –

für die zugehörigen Leistungserbringer

und der

hkk  
Martinistr. 26  
28195 Bremen

– nachstehend hkk genannt –

Die Arbeitsgemeinschaft und die hkk vereinbaren – aufgrund der pandemiebedingten Kostensteigerungen, u. a. gestiegene Fracht-, Rohstoff- sowie Lohnkosten – in Ergänzung des genannten Hilfsmittellieferungsvertrages (Leistungserbringergruppenschlüssel (LEGS) 19 91 102 bis 19 91 112) folgende Regelungen:

1. Für den Wiedereinsatz (Hilfsmittelkennzeichen 02) von reha-technischen Hilfsmitteln entsprechend Anlage 2 wird ein Aufschlag in Höhe von 20 % auf den vereinbarten Nettopreis gemäß § 1 der Anlage 12 bzw. den Preisanhängen gewährt.

Für die Rückholung von Hilfsmitteln (Hilfsmittelkennzeichen 18) wird ein Aufschlag von 12 % auf den vereinbarten Nettopreis gewährt.

2. Für die Reparatur (Hilfsmittelkennzeichen 01) von reha-technischen Hilfsmitteln kann ein Aufschlag von 12 % auf den vereinbarten Nettopreis gemäß Anlage 13 berechnet werden.

Für die vertraglich geregelten Arbeitswerte bzw. Stundenverrechnungssätze wird ein Aufschlag von 10 % gewährt.

3. Für alle weiteren Versorgungen der Versicherten der hkk mit reha-technischen Hilfsmitteln (Hilfsmittelkennzeichen 00, 05, 08, 09, 11, 12) gemäß den Preisanhängen 2 (LEGS 19 91 102) bis 12 (LEGS 19 91 112) wird ein Aufschlag von 12 % auf den vereinbarten Nettopreis gewährt.

Sofern in den Anlagen bzw. Preisanhängen 2 bis 12 ein Rabattsatz vertraglich geregelt ist, wird ein Abschlag (Rabatt) von 5 Prozentpunkten gewährt.

4. Die gewährten Aufschläge sind im Kostenvoranschlagsverfahren als Aufschlag anzugeben.
5. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 15.11.2021 in Kraft und gilt bis zum 30.06.2022.

Bei der genehmigungspflichtigen Versorgung gemäß des Vertrages ist grundsätzlich das Eingangsdatum des Kostenvoranschlages maßgeblich. Sofern ein Versorgungszeitraum anzugeben ist, ist der Beginn des Versorgungszeitraumes maßgeblich. Bei der genehmigungsfreien Abrechnung ist der Tag der Leistungserbringung maßgeblich.

Die Preiserhöhungen können nach Ablauf von 12 Monaten, gerechnet vom Ende des Monats, in dem die Hauptleistungen nach dem Vertrag im Rahmen der Gültigkeit dieser Protokollnotiz erbracht worden sind, nicht mehr erhoben werden (Ausschlussfrist).

6. Die Arbeitsgemeinschaft und die hkk vereinbaren, dass die Regelungen gemäß dieser Protokollnotiz an das kassenübliche Niveau angepasst werden, sofern die kassenüblichen Preise günstigeren Konditionen entsprechen.
7. Die Arbeitsgemeinschaft und die hkk sind sich einig, dass der Vertrag über die Abgabe von reha-technischen Hilfsmitteln der Produktgruppen 04, 10, 11, 18, 19, 20, 22, 26, 28, 32 und 33 des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V im Jahr 2022 überprüft und angepasst wird.

Durch Inkrafttreten eines neuen Vertrages vor dem 01.07.2022 wird diese Protokollnotiz aufgehoben. Sollte eine Anpassung des Vertrages bis zum 30.06.2022 nicht möglich sein, sind sich die Arbeitsgemeinschaft und die hkk einig, bis spätestens 01.05.2022 Gespräche für eine weitere Übergangsregelung aufzunehmen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Bundesinventionsverband für  
Orthopädie-Technik

---

Ort, Datum

---

Unterschrift CURA-SAN GmbH

---

Ort, Datum

---

Unterschrift rehaVital Gesundheitsservice GmbH

---

Ort, Datum

---

Unterschrift RSR Reha-Service-Ring GmbH

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Sanitätshaus Aktuell AG

---

Ort, Datum

---

Unterschrift EGROH Service GmbH

---

Ort, Datum

---

Unterschrift hkk